

SATZUNG

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Tennis-Club Hafenlohr e.V.**“
2. Der Sitz des Vereins ist in Hafenlohr.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Würzburg unter der Nr. VR 30483 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch
 - a) die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
 - f) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und wird ehrenamtlich geführt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3.a Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 3.b Bei Bedarf können Vereinsämter und Tätigkeiten, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung hierüber sowie zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung trifft der Vorstand (§ 11, b).
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und dem Bayerischen Tennis-Verband e.V..
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1.
Soweit danach das Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände nach Absatz 1.

II. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Berücksichtigung des Lebensalters.
3. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung in Textform.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein
 - b) Tod
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
2. Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer

Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.

3. Wenn ein Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die zuletzt dem Verein genannte Anschrift, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist, kann es durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über den Beschluss des Vorstandes zur Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
4. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Nicht berührt sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt, in grober Weise gegen die Satzung verstößt oder ein wichtiger Grund gegeben ist. Jedes volljährige Mitglied ist zur Antragstellung gegenüber dem Vorstand berechtigt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen, in Textform zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
3. Gegen die schriftlich begründete Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied in Textform unter der Angabe des Grundes mitzuteilen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragleistungen und Beitragspflichten

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge in Geldform erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Zahl der Arbeitsstunden und Arbeitseinsätze legt die Mitgliederversammlung fest. Ersatzweise wird pro nicht geleisteter Arbeitsstunde ein Beitrag in Geldform erhoben. Die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Arbeitspflicht gilt für ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und erlischt mit Erreichen des 65. Lebensjahrs. Weitere Einzelheiten werden in den Formularen „Beitrittserklärung/Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandat/Einwilligung“ o.ä. geregelt. Diese werden bei Bedarf durch den Vorstand angepasst, sind aber nicht Bestandteile der Satzung. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bei besonderem Finanzbedarf oder einer besonderen finanziellen Belastung eine einmalige Umlage erheben. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Umlage darf das 6-fache des Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen.
2. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für außerordentliche Mitglieder können besondere Regelungen durch den Vorstand festgelegt werden.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Clubanlagen zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt hinsichtlich der Platzbenutzung nicht für die fördernden Mitglieder. Die Benutzung der Spielfelder richtet sich nach dem Benutzungsplan, der vom Vorstand erstellt wird.

4. Die Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen und die Interessen des TCH in jeder Hinsicht zu wahren, insbesondere die Anlagen des TCH und sein Inventar pfleglich zu behandeln, sich der Platz- und Spielordnung zu unterwerfen und durch angemessenes und rücksichtsvolles Verhalten zu einem harmonischen Clubleben beizutragen.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzungsregeln und die Vorgaben der Vereinsordnungen sowie die Verbandsregeln zu berücksichtigen und einzuhalten.
Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins sind Folge zu leisten beziehungsweise zu beachten.
2. Ziel des Vereins ist es, ein sportliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber sportlichen Wettbewerbern zu gewährleisten. Dazu gehört das ordnungsgemäße Verhalten auf der Anlage des Vereins.
3. Das Fehlverhalten eines Mitglieds kann folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Befristeter Ausschluss von der Nutzung der Sporteinrichtungen sowie vom Trainings- und Übungsbetrieb
 - d) Sperrung für Wettkämpfe, Turniere und sportliche Veranstaltungen
 - e) Enthebung aus dem Amt

Die Ermittlungen zum Sachverhalt und das Verfahren werden vom Vorstand eingeleitet. Hält der Vorstand, nach Einholung der Stellungnahme der betroffenen Person, die Verhängung einer Vereinsstrafe für notwendig, ist diese dem Mitglied in Textform zu übermitteln.

4. Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, sind diese verpflichtet die Maßnahme zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, hat dieses die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis frei zustellen. Der Vorstand ist ermächtigt, über Ausnahmen zu entscheiden.
5. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Vereinsorgane

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand nach § 26 BGB

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung durch den Vorstand an die Mitglieder erfolgt in Textform und auf der Homepage des Vereins sowie durch Aushang im Vereinsheim.
Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
Die Tagesordnung und eventuelle Anträge sind der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand grundsätzliche Interessen des Vereins berührt sieht. Ein Minderheitsverlangen auf Einberufung

einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist von mindestens ein Fünftel der Mitglieder zu stellen.

Die Voraussetzungen nach § 12 lfd.Nr.2 gelten entsprechend.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Unabhängig hiervon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen. Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
7. Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform mit einer Begründung vorliegen.
9. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Als Dringlichkeitsanträge werden nur solche Anträge anerkannt, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungs-/Fusionsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 13 Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsbelangen zuständig:

1. Entgegennehmen des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Genehmigung zur Änderung der Beiträge
4. Genehmigung zur Erhebung einer Vereinsumlage
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung / Fusion des Vereins
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorständen
9. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen/Streichung
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
11. Verabschiedung von Vereinsordnungen soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.

§ 14 Vorstand

1. Den Vorstand des Vereins bilden:
 - a) die / der 1.Vorsitzende
 - b) die / der 2.Vorsitzende
 - c) die / der Schriftführer
 - d) die / der Kassenwart
 - e) die / der Sportwart
 - f) die / der Jugendwart

- g) die / der Platzwart
 - h) die / der Gerätewart
 - i) die / der 1. Beisitzer
 - j) die / der 2. Beisitzer
2. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für den Jugendwart gilt die Ausnahme, er muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Personalunion ist zulässig. Dies gilt nicht zwischen der/dem 1. und 2. Vorsitzenden. Bei Personalunion hat das Vorstandsmitglied nur einfaches Stimmrecht
 3. Sollte sich für eine oder mehrere Position/en, außer der/dem 1. u. 2. Vorsitzenden, kein Mitglied zur Wahl aufstellen lassen, kann der noch im Amt befindliche Vorstand der Mitgliederversammlung vorschlagen, diese vorerst unbesetzt oder gem. § 3 Abs. 3b durch externe gegen eine Aufwandsentschädigung ausführen zu lassen. Externe werden nicht Mitglied im Vorstand und haben auch kein Stimmrecht.
 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen. Dies gilt nicht bei Ausscheiden der/des 1. oder 2. Vorsitzenden.
 5. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.

§ 15 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
2. Aufgaben sind:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen
 - d) Rechenschaftsbericht, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - f) Streichung von Mitgliedern aus der Vereinsliste
 - g) Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Durchführung der Jahresterminplanung
 - i) Pflicht zur Dienstaufsicht
 - j) Information der Vereinsmitglieder über wesentliche Vorkommnisse
 - k) Registerliche Pflichten

§ 16 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Verein in Textform anzuzeigen.

3. Ausgaben, die den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigen, bedürfen der Einwilligung der Mitgliederversammlung, dies ist nur vereinsintern zu beachten.

§ 17 Beschlüsse und Protokolle

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder und im Vorstand außerdem der/die noch nicht volljährige Jugendwart/in. Ausnahme ist die Wahl des Jugendwartes. Bei dessen Wahl dürfen auch Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr abstimmen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Änderungen der Satzung

1. Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 19 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- a) Ehrenordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Platz- und Spielordnung

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer überprüfen einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Soll über das Ergebnis einer Kassenprüfung im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berichtet werden, ist ein entsprechender Antrag an den Vorstand zu stellen.

§ 21 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:

- Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
- Anschrift, Bankverbindung, Telefon/-faxnummer, E-Mail-Anschrift
- Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und dem Bayerischen Tennis-Verband e.V. können diese Daten auf Anfrage übermittelt werden.

2. Der Verein ist berechtigt, die regionale/ überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse incl. Bilder und Photos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.

Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage/ Vereinszeitung/ Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden.

Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.

3. Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den Bayerischen Tennis-Verband e.V., den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands-/ Vereinszwecken verwendet werden

4. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung / Fusion des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst bzw. mit einem anderen Verein fusioniert werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

2. Zur Auflösung / Fusion des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.

4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hafenlohr, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit der Satzung

1. Die geänderte und neugefasste Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2023 in Hafenlohr beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung und zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Hafenlohr, 20.Oktober 2023

(Ort, Datum)